

Richtlinie Arbeitskampf

gemäß § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 der IGL-Satzung

§ 1 Arbeitskampfmaßnahmen

- (1) Arbeitskampfmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind gemeinschaftliche Arbeitsniederlegungen und sonstige auf die Behinderungen des Arbeitsablaufs zielende Maßnahmen.
- (2) Werden in Unternehmen/Betrieben bzw. in Tarifbereichen, in denen die IGL tätig ist, von anderen Gewerkschaften Arbeitskampfmaßnahmen durchgeführt, so sind die IGL-Mitglieder nicht daran gehindert, sich in diesen Unternehmen/Betrieben bzw. Tarifbereichen entsprechend dem Aufruf solidarisch an diesen Maßnahmen zu beteiligen. Sofern die IGL ihre Mitglieder aber nicht selbst aktiv zur Teilnahme an diesem Streik oder zu einem Solidaritätsstreik aufruft, finden die folgenden Regelungen auf eine solche Streikteilnahme keine Anwendung.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Arbeitskampfmaßnahmen zur Durchsetzung tarifvertraglicher Forderungen dürfen erst eingeleitet und durchgeführt werden, wenn keine Friedenspflicht mehr besteht.
- (2) Die in Tarifverträgen oder Schieds- und Schlichtungsvereinbarungen festgelegten Rechtspflichten sind zu beachten.

§ 3 Zuständigkeiten für Urabstimmung und/oder Arbeitskampfmaßnahmen

- (1) Über die Durchführung von Urabstimmungen und/oder Arbeitskampfmaßnahmen sowie den Aufruf zum Arbeitskampf entscheidet der IGL-Vorstand unter Berücksichtigung etwaiger Rücksichtnahmepflichten aus Tarifgemeinschaften mit anderen Organisationen.
- (2) Anträge auf Durchführung von Urabstimmungen und/oder Arbeitskampfmaßnahmen werden nach entsprechender Beschlussfassung durch die zuständige/n Tarifkommission/en beim Vorstand der IGL gestellt.
- (3) Sofern der IGL-Vorstand beantragte Urabstimmungen und/oder Arbeitskampfmaßnahmen

ablehnen bzw. nicht antragsgemäß entscheiden will, kann er dies nur nach vorheriger Anhörung des Antragsstellenden.

- (4) Die Vorbereitung und Durchführung von Urabstimmungen und/oder Arbeitskampfmaßnahmen ist Aufgabe der betroffenen Bereichsvorstände in Abstimmung mit dem IGL-Vorstand.

§ 4 Inhalt von Anträgen auf Urabstimmung und/oder Arbeitskampfmaßnahmen

- (1) Im Antrag auf Urabstimmung müssen die Streikziele und der Kreis der zur Teilnahme aufgerufenen Mitglieder angegeben werden.
- (2) Im Antrag auf Arbeitskampfmaßnahmen müssen zusätzlich die betroffenen Betriebe und die voraussichtliche Dauer der Arbeitskampfmaßnahme enthalten sein.

§ 5 Urabstimmung

- (1) Abstimmungsberechtigt sind die jeweils zur Urabstimmung aufgerufenen Mitglieder der IGL, die unter den Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags fallen und die an den Arbeitskampfmaßnahmen beteiligt werden sollen.
- (2) Die Einleitung eines Arbeitskampfes, dem eine Urabstimmung vorausgegangen ist, setzt voraus, dass sich mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen für die Arbeitskampfmaßnahme aussprechen.
- (3) Werden unmittelbar nach einer erfolgreichen Urabstimmung, aber vor Ausrufung oder Beginn des Arbeitskampfes, die Verhandlungen wieder aufgenommen, so ist nach deren Scheitern keine neue Urabstimmung erforderlich.

§ 6 Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen

- (1) Für die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen bestimmt der IGL-Vorstand eine zentrale Arbeitskampfleitung.
- (2) Der Arbeitskampfleitung gehören ein Beauftragter des IGL-Vorstandes und mindestens ein Beauftragter der jeweils betroffenen Bereiche der IGL an.
- (3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen greift die zentrale Arbeitskampfleitung auf die Unterstützung der jeweiligen Bereichsvorstände zurück. Ggf. sind hierfür auf Ortsebene Arbeitskampfleitungen einzurichten.
- (4) Im Rahmen der Tarifgemeinschaft mit anderen Organisationen kann die zentrale Arbeitskampfleitung auch ganz oder teilweise mit der Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen für diese beauftragt werden. Gleiches gilt in Bezug auf eine

Beauftragung der anderen Organisation durch die zentrale Arbeitskampfleitung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder bei Arbeitskampfmaßnahmen

- (1) Alle an einem Arbeitskampf beteiligten Mitglieder der IGL haben die Anweisungen der Arbeitskampfleitung zu beachten.
- (2) Zum Dienst als Streikposten oder zu sonstigen Hilfsdiensten kann die Arbeitskampfleitung nur Freiwillige einteilen oder einteilen lassen. Diese müssen Mitglieder der IGL sein.
- (3) Die zentrale Arbeitskampfleitung untersteht während des Streiks – hinsichtlich der Durchführung – direkt dem IGL-Vorstand.

§ 8 Notdienstarbeiten

- (1) Die zentrale Arbeitskampfleitung legt fest, welche Arbeiten als Notdienstarbeiten auch während der Dauer des Arbeitskampfes zu verrichten sind.
- (2) Die am Arbeitskampf beteiligten Mitglieder sind verpflichtet, Notdienstarbeiten auf Weisung der Arbeitskampfleitung auszuführen.

§ 9 Aussperrung

- (1) Bei Aussperrungen sind der IGL-Vorstand sowie die betroffenen Bereichsvorstände unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der IGL-Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit den betroffenen Bereichsvorständen über die zu ergreifenden Maßnahmen.

§ 10 Streikunterstützung

- (1) Für die Dauer der vom IGL-Vorstand genehmigten Arbeitskampfmaßnahmen wird nach folgender Maßgabe eine Streikunterstützung gezahlt:
 - a) Für Arbeitskampfmaßnahmen, die in einem Kalendermonat bis zu drei betriebliche Arbeitstage des Beschäftigten dauern, wird keine Streikunterstützung gezahlt. Ausnahmen hiervon werden auf Antrag durch den IGL-Vorstand beschlossen.
 - b) Für Arbeitskampfmaßnahmen, die in einem Kalendermonat länger als drei betriebliche Arbeitstage des Beschäftigten dauern, wird ab dem vierten Streiktag eine Streikunterstützung in der Höhe von 2,5 Monatsbeiträgen täglich gewährt.

- (2) Die Streikunterstützung ist von der Befolgung der Arbeitskämpfenweisungen und der vorgeschriebenen Meldekontrolle abhängig. Beziehen Mitglieder aufgrund entsprechender Vereinbarung der IGL mit einer fördernden Organisation von dieser Streikunterstützung, besteht keine Anspruch auf Streikunterstützung durch die IGL.

§ 11 Beendigung, Unterbrechung und Aussetzung von Arbeitskämpfenmaßnahmen

- (1) Ist das Kampfziel erreicht oder die weitere Durchführung des Arbeitskampfes nicht mehr zweckdienlich, so beschließt der IGL-Vorstand den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitskampfes. Der Beschluss kann von dem Ergebnis einer Urabstimmung abhängig gemacht werden.
- (2) Nach Beendigung eines Arbeitskampfes haben die betroffenen Mitglieder die Arbeit wieder aufzunehmen bzw. ihre Arbeitsleistung dem Arbeitgeber wieder anzubieten.
- (3) Ist dem Arbeitskampf eine Urabstimmung vorausgegangen, so findet grundsätzlich auch vor seiner Beendigung eine Urabstimmung statt, wenn das Verhandlungsergebnis von den Forderungen abweicht.
- (4) Findet eine Urabstimmung nach Abs. (3) statt, ist der Arbeitskampf zu beenden, wenn sich mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen für die Annahme des Verhandlungsergebnisses aussprechen.
- (5) Der IGL-Vorstand kann aus arbeitskampftaktischen Gründen sowie bei Vorliegen eines Verhandlungsergebnisses die Unterbrechung/Aussetzung von Arbeitskämpfenmaßnahmen anordnen.

